88. Boraussenungen und Birkungen ber Streitverkündung und der Nebenintervention. Begründet der Umstand, daß im Falle des Untersliegens des Klägers in einem Schadensersapprozesse eine andere Person auf Ersas desselben Schadens selbständig in Auspruch genommen werden kann, für diese andere Person das "rechtliche Intersesse" des Rebenintervenienten nach § 66 BPD. und für den Kläger gegen diese andere Person einen die Streitverkündung rechtsertigenden Auspruch auf "Schadloshaltung" nach § 72 BPD.?

RBD. 88 66, 68, 70-74.

- VI. Zivilsenat. Urt. v. 28. October 1911 i. S. Stadtgemeinde N. (Betl.) w. Fran St. (Rl.). Rep. VI. 33/11.
 - I. Landgericht Graubeng.
 - IL Oberlandesgericht Marienmerber.

Grunbe:

"Die von der Klägerin gegen den Gerichtsvollzieher und Haussbesitzer B. erhobene Klage wurde im Borprozesse abgewiesen, weil
die den Straßenanliegern die Streupslicht bei Winterglätte auserlegende Polizeiverordnung mangels eines die Pflicht begründenden Rechtssates (Observanz) ungültig sei. In jenem Prozesse hatte die Klägerin nach
der Berkindung, aber vor Rechtstraft des landgerichtlichen Urteils
der zeigen Beklagten den Streit verkündet, weil sie sich im Falle
der Abweisung ihrer Klage gegen B. an diese halten wolle. Die
jehige Beklagte trat auf die Streitverkündung hin der Klägerin bei und legte ihrerseits Berufung gegen das die Rlage abweisende Urteil ein, die sie jedoch balb darauf burch Schriftsat wieder zuruchnahm.

Im gegenwärtigen Prozesse hat die Beklagte die Behauptung ausgestellt, daß die Streupflicht in Wahrheit auf Grund einer langzjährigen Observanz den Anliegern obliege, und hat für das Bestehen dieses Herkommens neuen Beweis angetreten. Das Landgericht sieht den Beweis nicht für erbracht an; mithin sei die verklagte Stadtzgemeinde streupflichtig; da sie im gegebenen Falle die Verpflichtung sahrlässigerweise zu erfüllen unterlassen habe, sei sie der Klägerin für den Schaden haftbar.

Das Berufungsgericht, bas mit bem ersten Richter als erwiesen ansieht, daß es an dem Unfallstage auf bem Burgerfteige in D. fo glatt war, bag hatte gestreut werben muffen, bag aber nicht gefirent mar, und daß auf biefe Unterlaffung ber Unfall ber Rlägerin gurudguführen fei, erachtet fich einer erneuten Brufung, wen bie Streupflicht treffe, überhoben. Denn nach § 74 Abs. 3 in Berbindung mit § 68 RBD. konne die Beklagte, nachdem fie im Borprozesse auf Grund ber an fie erfolgten Streitverfündung ber Rlagerin beigetreten gemefen fei, mit ber Behauptung, bag jener Rechtsftreit unrichtig ent= ichieben fei, nicht gehört, also auch zu einer neuen Beweisführung über bas Bestehen ber die Polizeiverordnung ftupenben Observang nicht mehr zugelassen werben, soweit nicht etwa ber Schluffan bes § 68 ABD. Blat greife, wofür nichts vorgebracht sei. Es musse also für ben gegenwärtigen Projeg bavon ausgegangen werben, bag bie Beflagte jum Streuen bei Winterglatte verpflichtet fei. Auch ber weitere Ginmand der Beklagten, daß fie ohne Verschulden über ihre Verpflichtung in Untenntnis gewesen sei, treffe nicht zu, ba fie zur Reit des Unfalls bas tammergerichtliche Urteil vom 24. Ottober 1907, bas bie Bolizeiverordnung für ungultig ertlärte, gefannt habe. Ebensowenig konne fie fich auf bie geringeren Bertebrsbedurfniffe einer fleinen Stadt berufen, nachdem icon eine Stragenordnung von 1849, allerdings ungultigermeife, ben hauseigentumern bie Streupflicht auferlegt, Die Magregel alfo nach ben Berkehrsverhältniffen bes Ortes für notwendig und billig erachtet habe.

Die Revision rügt die Verletzung der §§ 66, 68, 72, 74 BPD. Weber der Tatbestand des § 72 BPD., noch ein rechtliches Interesse der verlagten Stadtgemeinde an der Entscheidung liege für die Streit-

verkündung und Nebenintervention im Vorprozesse vor. Deshalb entfalle die Anwendung der §§ 74, 68 BPD., und die Frage des Bestehens einer Observanz müsse vom Berusungsgericht nach Maßgabe des vorgetragenen Waterials geprüst werden.

Die Revision mar nicht für begründet zu erachten.

Nach §§ 72, 78 ABD. tann eine Brozefipartei, welche für ben Fall bes ungunftigen Ausganges eines von ihr geführten . Rechtsftreits einen Anspruch auf Bemahrleiftung ober Schabloshaltung gegen einen Dritten erheben ju tonnen glaubt ober ben Unfpruch eines Dritten besorgt, Diesem Dritten bis jur rechtsträftigen Entfceidung bes Rechtsftreits burch Buftellung eines Schriftsages ben Streit verfünden. Der Dritte tann dem Streitverfünder als Mebenintervenient beitreten; in diefem Falle bestimmt fich gemäß § 74 Abl. 1 ABD, fein Berhaltnis ju bem Steitverfunder überhaupt nach ben Grundfagen über die Rebenintervention (88 66-71 RBD.). Er tann auch ben Beitritt ablehnen ober eine Ertlarung gang unterlaffen. Auch dann aber hat die nach § 72 BBD. julaffige und nach § 73 gehörig ertfarte Streitverfundung gemäß § 74 Abf. 8 ABD. insoweit bie Wirkung ber Nebenintervention, als ber Dritte in einem fpateren Prozesse gegen den Streitverkunder mit ber Behauptung nicht gehört wird, daß ber frubere Rechtsftreit, wie er bem Richter vorlag, unrichtig entichieben fei, ober bag bie ftreitverfundenbe Bartei ben Rechtsftreit mangelhaft geführt habe, es fei benn, bag bie Lage bes Rechtsftreits ju ber Reit, ju ber ihm ber Beitritt möglich gewesen mare, ihn an einer wirksamen Unterftugung ber Gegenpartei hinderte ober diese ihm selbst unbekannte Angriffs- ober Berteidigungsmittel absichtlich ober grob fahrlässiger Beise geltend zu machen unterließ (§ 68 BBD.).

Wenn bemgemäß im gegebenen Falle die Klägerin in dem gegen den Straßenanlieger B. wegen Versäumung seiner angeblichen Streupslicht auf Ersah des durch den Unfall vom 5. Januar 1908 der Klägerin entstandenen Schadens geführten Vorprozesse der jezigen Beklagten unter den gesetzlichen Voraussehungen und in der vorgeschriebenen Weise den Streit verkündet, und die jezige Beklagte darauf der Klägerin gegenüber den Beitritt erklärt hat, so ist sowohl auf Grund der §§ 74 Abs. 1 und 66, wie auch auf Grund der §§ 74 Abs. 1 und 66, wie auch auf Grund der §§ 74 Abs. 3 und 72 BPO. die Anwendung des § 68 BPO. besgründet, und somit in den Grenzen des § 68 die Vorentscheidung

auch der jetigen Beklagten gegenüber rechtskräftig geworden. Durch diese Vorentscheidung ist nun die Schadensersatiklage der Klägerin gegen den damaligen Beklagten B. abgewiesen worden. Db dem Nebenintervenienten oder dem Streitverkündigungsgegner gegenüber nicht nur die in der Urteilssormel ausgesprochene Entscheidung, sondern auch deren rechtliche und tatsächliche Grundlagen in Rechtskraft übergehen,

Entig. bes RG.'s in Zivili. Bb. 45 S. 353, Bb. 55 S. 236; Jur. Wochenschr. 1909 S. 106 Nr. 4, 1911 S. 767 Nr. 31; Warneper, Rechtspr. b. RG.'s 1908 Nr. 664.

bedarf im gegebenen Falle keiner Erörterung. Denn jedenfalls sind, wie für die Bemessung der Tragweite der Rechtskraft nach § 322 BPO., so auch für diejenige des § 68 BPO. Tatbestand und Entscheidungsgründe des Urteils heranzuziehen.

Bgl. Entsch. bes RG.'s in Zivils. Bb. 25 S. 214, Bb. 33 S. 4; Jur. Wochenschr. 1911 S. 285 Nr. 20, S. 329 Nr. 28.

Daraus ergibt sich, daß bei Anwendung bes § 68 BBD, für den gegenwärtigen Prozeß nach der rechtsträftigen Abweisung der Schadens. ersattlage gegen B. die Beklagte jett nicht zu bem Nachweise verftattet werden tann, daß eine - im Borprozesse von dem Gerichte verneinte - Observang bestanden habe, die bem Anlieger die Streupflicht auferlege und ibn bemgemäß fur beren Berfaumung verantwortlich mache. Much murbe bie Musführung nicht gulaffig fein, bag enigegen der Annahme bes Berichts im Borprozeffe bie erlaffene Bolizeiverordnung, auf Grund beren ber Anfpruch gegen ben Unlieger erhoben murbe, auch ohne eine fie rechtfertigenbe Observang für gultig und rechtswirtfam ju erachten fei, wie bies in neuerlichen Enticheibungen bes ertennenben Senats aus bem Gesichtspuntte bes 86 ju f bes preußischen Polizeiverwaltungsgesebes vom 11. Mark 1850 angenommen worden ift (vgl. Entsch. in Bivils. Bb. 76 S. 164; Jur. Wochenschr. 1911 S. 649 Mr. 20). Da an und für fich nun, soweit eine die Anlieger verpflichtende Observang ober Bolizeiverordnung nicht befteht, bie Stadtgemeinden auf ben öffentlichen Stragen zum Streuen bei Winterglätte verpflichtet find. hat hieraus das Berufungsgericht mit Recht ben Schluß gezogen, baß bie Beklagte als die Berfon anzusehen ift, ber biefe Berpflichtung in N. oblag.

Die Bestimmung bes § 66 BBD. erforbert für bie Rulaffigfeit ber Nebenintervention ein rechtliches Interesse bes Nebenintervenienten baran, bag in bem zwischen anberen Personen anhängigen Rechts. ftreite bie eine Partei, ber er gur Unterfilligung beitreten will, obsiege, mahrend § 72 voraussest, daß ber Streitverfunder für den Fall bes Unterliegens in dem anhängigen Rechtsstreite einen Anspruch auf Bewährleiftung ober auf Schabloshaltung gegen ben Dritten, bem er ben Streit verfundet, erheben zu konnen glaubt oder bie Erhebung eines Anspruches gegen ihn felbft von bessen Seite besorat. biefe Boraussenungen gegeben find, wird hinsichtlich ber Mebenintervention bereits in dem anhängigen Prozesse, dem der Nebenintervenient beitreten will, gepruft, wenn eine Prozefpartei ber Rulaffung bes Nebenintervenienten wiberspricht; ohne folden Biberspruch ift ber Rebenintervenient zuzulassen (§ 71 BBD.). Die Borausiehungen bagegen, unter benen eine Streitverfündung wirtfam erflart werben tann, werben in bem zuerft anbangigen Rechtsftreit, in welchem bie Streitverkundung erfolgt, überhaupt nicht gepruft; biefe Brufung muß und tann erft in bem Nachprozesse zwischen bem Streitverlunder und bem Streitverfündungsgegner erfolgen.

Bgl. Gaupp-Stein, BBD. 10. Aufl. Bem. V zu § 72; Sto-niekti. ABD. Bem. 2a und 6 zu § 74.

Im gegebenen Falle ift es zu einer mundlichen Berhandlung nach ber Erklärung bes Beitrittes ber Rebenintervenientin im Borprozesse nicht mehr getommen, ba biese bie von ihr eingelegte Berufung gemäß § 515 Abs. 1 BBO. vor ber mundlichen Berhandlung zuruckgenommen hat. Db nun die im Borprozesse nicht geprüfte Rulaffigkeit ber Nebenintervention im gegenwärtigen Rechtsftreite von der Beklagten, der damaligen Nebenintervenientin felbst, überhaupt bestritten werden kann, bedarf nicht ber Untersuchung. Denn jedenfalls ergibt die fesigestellte Sachlage, daß sowohl bas rechtliche Interesse bes Rebenintervenienten nach § 68 BBD., wie ber in Aussicht ftebende Anfpruch bes Streitverfunbers auf Schabloshaltung gegen ben Streitverfündungsgegner für ben Fall bes Unterliegens gegenüber bem zuerft in Anspruch genommenen Bellagten nach § 72 ABD. gegeben find. Der Revision ift zuzugeben, bag barüber, ob ein rechtliches - nicht ein blog wirtschaftliches und tatfächliches -Interesse an ber Enticheibung eines Brozesses begründet ift, wenn

ber Beitretende als selbständiger Verursacher besselben Schadens in Betracht kommt, auf dessen Ersas zunächst ein anderer verklagt ist, und ob weiter auf Grund eines solchen Tatbestandes ein Anspruch des streitverkündenden Beschädigten auf Schadloshaltung gegen den Streitverkündungsgegner angenommen werden kann, in der Wissenschaft des Prozestrechts Streit besteht. Die Rechtsprechung des Reichsgerichts, das schon in einem Beschlusse vom 16. Juni 1884 (Entsch. in Zivils. Bd. 14 S. 486) dem Begrisse des rechtlichen Interesses nach § 66 (früher § 63) ZPD. die weite Fassung gegeben hat, "daß das ergehende Urteil für die zwischen bem Intervenienten und der Partei obwaltenden rechtlichen Beziehungen Bedeutung hat", hat in neuerer Zeit in mehreren Entscheidungen des I. und des VI. Zivilsienats.

vgl. Entsch. in Zivils. Bb. 58 S. 76; Seuffert, Archiv Bb. 63 Nr. 36; Beschluß vom 17. September 1904, Rep. I. 206/04; Beschluß vom 6. Oktober 1904, Rep. VI. 182/04; Beschluß vom 11. Februar 1909, Rep. VI. 19/09; Urteil vom 4. März 1909, Rep. VI. 174/08,

gerade den vorliegenden Tatbestand, daß der Nebenintervenient ober ber Streitverfündungsgegner wegen eines und besselben Schabens aus unerlaubter Sandlung, anf beffen Erfat junachft ein anderer in Anspruch genommen wird, im Falle bes Unterliegens bes Rlagers anstatt bes anderen selbständig haftbar gemacht werden konnte, ben Fällen eingereiht, in benen bie sachlichen Boraussetzungen ber 88 66, 72 ABD, als erfüllt anzusehen find. Dieser Rechtsprechung folgend. erachtet auch Gaupp-Stein, abweichend bon feiner fruberen Stellungnahme, in ber neuesten (10.) Auflage feines Rommentars gur 890. (Bem. III ju § 66; Bem. III, 2a ju § 72) auf Grund bes beschriebenen Tatbestandes das "rechtliche Interesse" des Nebenintervenienten (§ 66) und ben "Anspruch auf Schabloshaltung" bes Rlagers gegen ben Streitverfunbungsgegner (§ 72) für gegeben. Der Rwed ber Bestimmungen ber Rivilprozefordnung über die Rebenintervention und die Streitverkundung ist die Verringerung der Prozeffe und die Bermeibung fich widersprechender Prozegergebniffe. Diesem Awede entspricht bie vom Reichsgericht angenommene Auslegung ber bezeichneten Rechtsbegriffe in ben §\$ 66, 72 ABD. Daraus ergibt fich auch für den vorliegenden Fall, daß beibe Bestimmungen, von denen zunächst nur die des § 72 BPO. in Betracht kommt, die das Berusungsgericht zur Grundlage seiner Entscheidung genommen hat, verwendbar erscheinen. Dann ist, wie ausgeführt wurde, aber auch gemäß § 74 Abs. 3 BPO. die Anwendung des § 68 BPO. gerechtfertigt."...